

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für Leistungen zur Herichtung von Telekom Shops der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Die Leistungen umfassen sowohl die Ausführungsplanung, Vorbereitung, Ausführung und Dokumentation von Bau, Montage- und Installationsleistungen und sonstige mit der Herichtung einhergehende Leistungen für, an und in Telekom Shops als auch die Lieferung von Materialien und die vorschriftsmäßige Lagerung von beigestelltem Material.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach Vorgaben des Auftraggebers entweder als Einzel- oder Generalunternehmer zu erbringen und trägt die Gesamtverantwortung für das Gesamtwerk einschließlich der Leistungen seiner Nachunternehmer.
- (3) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils Auftraggeber genannt) unterschriebene Bestellungen, Nachträge bzw. sonstige Willenserklärungen, auch auf elektronischer Basis. Vom Auftraggeber eingesetzte Architekten, Projektleiter oder sonstige Projektbeteiligte besitzen keine Vertretungsmacht für Bestellungen, Nachträge oder sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf> unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
- (4) Bestellungen, im Folgenden auch „Aufträge“ genannt, gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

- (5) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Dem Vertrag auf Basis dieser Einkaufsbedingungen liegen folgende Vertragsbedingungen in der genannten Rang- und Reihenfolge zu Grunde:
 - a. die Bestellung einschließlich der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV), sofern erforderlich
 - b. diese Einkaufsbedingungen
 - c. die fachliche Leistungsbeschreibung mit der funktionalen Baubeschreibung, Regeldetails sowie alle objektspezifischen Planungs-, Ausführungs- und Gestaltungsvorgaben und Bauzeitenplan
 - d. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
 - e. der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt;; siehe <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf> unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“)
 - f. die Vergabe- und Vertragsdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden neuesten Fassung.
 - g. die Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften (siehe <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf> unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“)
 - h. alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind
 - i. die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen.
 - j. die Anfrage (Submission).
- (2) Der jeweils gültige Versionsstand der unter Ziffer 2 (1) genannten Dokumente ist in den Ausschreibungsunterlagen (Anfrage), die ebenfalls Vertragsbestandteil sind, dokumentiert.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- (3) Art und Umfang sowie Ort bzw. Bereich der auszuführenden Leistung wird in der der Bestellung beigefügten Leistungsbeschreibung angegeben.

3. Ausführungsunterlagen und Beistellungen

3.1 Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen erhält der Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig. Sie bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- (2) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Pläne und sonstige Unterlagen, einschließlich Daten auf Datenträgern, sowie die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens aber bei der Abnahme herauszugeben und werden Eigentum des Auftraggebers. Sie müssen vom Auftragnehmer als erstellt gekennzeichnet sein.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers in Bezug auf die Unterlagen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (4) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen sowie Lichtbild- und Filmaufnahmen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- (5) Kommen Alternativvorschläge des Auftragnehmers zur Ausführung, gehört das Beibringen von Planunterlagen, Beschreibungen und sonstigen Berechnungen - soweit erforderlich - in prüffähiger Form zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Auftragnehmers.

3.2 Beistellungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, diese dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

- (3) Wurden die Beistellungen mit werthaltigen Lademitteln (z.B. Gitterboxen, Europaletten, Kippbehälter) durch den Logistikanbieter des Auftraggebers an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese Lademittel an den Logistikanbieter mit dem Lademittelkontrollschein zurückgeliefert werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber für die Ausführung übergebenen Gegenständen/Materialien bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Werden Beistellungen direkt an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer die Annahme entsprechend zu dokumentieren. Erhält der Auftragnehmer Beistellungen nicht zum vereinbarten Termin, ist er verpflichtet, dies spätestens am darauffolgenden Werktag zu reklamieren.

4. Ausführung

4.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber die vollständige Entwurfs- und Genehmigungsplanung erhalten. In Fortentwicklung dieser Planung erbringt er die Ausführungsplanung inklusive aller für die Herrichtung notwendigen Leistungen der Objektplanung, der Tragwerksplanung, der technischen Ausrüstung und - soweit erforderlich - der thermischen Bau-physik, des Schallschutzes und der Fassadenplanung. Die Ausführungsplanung ist zu dem hierfür in dem der Bestellung beigefügten Terminplan festgelegten Termin vollständig fertig zu stellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die auftraggeberseitige Freigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung für die Planung.
- (2) Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie der auftragnehmerseitig fortentwickelten Ausführungsplanung richtet der Auftragnehmer die Telekom Shops schlüssel- und gebrauchsfertig her. Die Planungs- und Bauleistungen sind so zu erbringen, dass die Telekom Shops vollständig, fachgerecht, uneingeschränkt funktionsgerecht, funktionstüchtig und vollständig betriebsbereit hergerichtet werden und in jeder Hinsicht modernsten Anforderungen an Qualität der Leistungen, Komfort, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität entsprechen.

Der Auftragnehmer setzt dabei die vom Auftraggeber vorgegebenen Details um, die entsprechend in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden müssen. Die Detailbestimmung durch den Auftraggeber ist durch die Leistungsbeschreibung, sowie die Entwurfs- und Genehmigungsplanung erfolgt. Aufgrund der Funktionalen Leistungsbeschreibung steht es dem Auftragnehmer also frei, wie er die auf Grundlage der Vertragsbestandteile geschuldeten Leistungserfolge erreicht. Als Mindestanforderungen hat der

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

Auftragnehmer jedoch die Detailbestimmungen des Auftraggebers zwingend einzuhalten.

Hingegen gehören nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers Maßnahmen, die dadurch erforderlich werden, dass der vorgefundene Baugrund oder die Grundwasserverhältnisse von dem Stand abweichen, der in dem vorliegenden Baugrundgutachten wiedergegeben ist.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung alle Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung der vorstehend aufgeführten Pflichten erforderlich sind.

In den gemäß den vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 übertragenen Leistungsbereichen des Auftragnehmers ist dieser auch zur Koordination der Leistungsausführung insgesamt, d. h. insbesondere bezüglich der Generalunternehmer- und Planungsleistungen einerseits, wie auch der Leistungen der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Sonderfachleute verpflichtet. Im Rahmen dieser Koordination wird der Auftragnehmer etwaig erforderliche Entscheidungsvorlagen für den Auftraggeber rechtzeitig und mit nachvollziehbaren Begründungen vorlegen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle Umstände zu informieren, die für den Projektfortschritt von Bedeutung sind. Dies gilt auch bezüglich des jeweiligen Standes von Nachtragsbeauftragungen, die durch den Auftraggeber zu veranlassen sind und der Arbeitsvorbereitung.

- (4) Der Auftragnehmer hat die Leistung einschließlich aller Nebenleistungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, in Eigenverantwortung und selbständig auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle/der Arbeitsstelle/dem Einsatzort zu sorgen und das Zusammenwirken seiner Nachunternehmer zu regeln.
- (6) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine

Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

- (7) Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Baustelle/der Arbeitsstelle/des Einsatzortes alle im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Leistungen nach den gesetzlichen, gewerberechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er hat insbesondere seine auf der Baustelle/der Arbeitsstelle/des Einsatzortes eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle/der Arbeitsstelle/des Einsatzortes zu tragen. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können vom Auftraggeber von der Baustelle/der Arbeitsstelle/des Einsatzortes verwiesen werden.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungserbringung zudem mit den Aufgaben § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BauStellV beauftragt.

- (8) Der Auftragnehmer hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht einzuholen. Er hat auch für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit die ggf. erforderliche Genehmigung einzuholen.

Verhandlungen mit zuständigen Genehmigungsbehörden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Beteiligten hat der Auftragnehmer vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihn über die weitere Vorgehensweise zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen.

- (9) Die Vorlage des Verkehrszeichenplanes sowie das Einholen von verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO obliegen dem Auftragnehmer. Die Kosten hierfür übernimmt nach Vorlage des zugehörigen Gebührenbescheides der Auftraggeber. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn auszuhändigen.
- (10) Sofern Arbeitsstellen an Straßen eingerichtet werden müssen, ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an den Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erfor-

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

derliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (MVAS in der jeweils aktuellsten Fassung) vor Arbeitsbeginn nachzuweisen.

- (11) Ist eine bestehende Anlage zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig zu verständigen.
- (12) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Ausführende, Aufsichtsführende und Planer entsprechende Qualifizierungsnachweise entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen besitzen.
- (13) Die Leistungen müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik (neuester Stand) entsprechen. EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind als Mindestanforderungen stets zu beachten, wenn nicht im jeweiligen Auftrag erhöhte Anforderungen vereinbart oder vorgegeben werden, insbesondere wenn die DIN-Normen und technischen Richtlinien, insbesondere der Materialhersteller (noch) nicht dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse des Auftragnehmers sein können, ist er verpflichtet, hierüber den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (14) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (15) Der Auftragnehmer hat für die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Anschlüsse für Wasser und Energie auf eigene Rechnung zu sorgen. Die Kosten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (16) Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sowie Nachunternehmer müssen einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit auf der Baustelle/der Arbeitsstelle/des Einsatzortes und bei Arbeiten auf Grundstücken sowie in Gebäuden des Auftraggebers mit sich führen.
- (17) Bei Ausführung von Arbeiten beim Kunden des Auftraggebers und Grundstücken und Gebäuden der Deutschen Telekom Gruppe ist ein vom Auftraggeber ausgestellter Zugangsberechtigungsausweis (auch Auftragnehmerausweis genannt) mit zu führen. Spätestens drei Tage nach Beendigung der Bestellung ist dieser Ausweis bei der ausgebenden Stelle des Auftraggebers zurückzugeben.
- (18) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Beseitigung seines Bauschutts zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Schutt auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (19) Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
- (20) Der Auftragnehmer ist für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle als Abfallerzeuger verantwortlich. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch den Auftragnehmer hat gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihrer gültigen Fassung, zu erfolgen. Die Entsorgungsmengen sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber auf dessen Anforderung entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren. Wertstoffe (z.B. Kupfer), die wiederaufbereitet werden können, sind nach Vorgabe des Auftraggebers unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu behandeln. Eine Mitnahme dieser Wertstoffe seitens des Auftragnehmers ohne Erlaubnis des Auftraggebers ist unzulässig.
- (21) Auch für die Entsorgung von kontaminierten Böden ist der Auftragnehmer verantwortlich. Soweit die Entsorgung weder bereits Gegenstand des Auftrages ist noch der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Nachunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die Kontamination verursacht haben, wird die Entsorgung auf Grundlage eines Nachtrages gemäß Ziffer 5 vergütet.
- (22) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Beseitigung seines Bauschutts zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Schutt auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (23) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Umweltschutzes zu beachten. In Bezug auf das Gesetz über das

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei der Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Sofern der Auftragnehmer Verpackungsmaterial verwendet, ist dieses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(24) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial (auch bei Beistellungen des Auftraggebers) verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

(25) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer (z.B. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG)) eingehalten werden.

(26) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Nachunternehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Nachunternehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Nachunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

(27) Sofern der Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung Zutrittsmittel (z.B. Schlüssel, Code-Karten) benötigt, werden ihm diese vom Auftraggeber in der erforderlichen Stückzahl gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zutrittsmittel nur gegen Vorlage einer Bürgschaft auszugeben.

- a) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
- die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel sorgsam verwahrt und nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden,
 - ein entsprechender Zutrittsmittelnachweis geführt wird,
 - von den Zutrittsmitteln keine Doppel oder Kopien

angefertigt werden,

- die Rückgabe der Zutrittsmittel spätestens bei der Erstellung der Schlussrechnung, erfolgt und
- der Verlust eines Zutrittsmittels unverzüglich schriftlich bei der Ausgabestelle des Auftraggebers angezeigt wird.

b) Der Auftragnehmer haftet bei Zuwiderhandlungen oder bei Verlust von Zutrittsmitteln für den daraus entstehenden oder entstandenen nachweisbaren Schaden gegenüber dem Auftraggeber. Ohne Nachweis über einen entstandenen Schaden ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € je nicht zurückgegebenen mechanischen Zutrittsmittel, 5.000,00 € je Generalschlüssel

oder 200,00 € je nicht zurückgegebenen elektronischen Zutrittsmittel zu verlangen oder einzubehalten. Der Auftraggeber behält sich vor, den über den Verlust der Zutrittsmittel hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

(28) Bei Arbeiten im Erdreich hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass Ausführende (z.B. Baggerführer), Aufsichtführende und Planer von Tiefbauarbeiten entsprechende Qualifizierungsnachweise nach DVGW GW 129 oder einer vergleichbaren Qualifikation mit sich zu führen.

(29) Bei beabsichtigtem Einsatz von Nachunternehmern sind diese auf den Qualifizierungsnachweis GW 129 oder einer vergleichbaren Qualifikation hinzuweisen und zu verpflichten.

(30) Sofern sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeigneter Dritter als Nachunternehmer bedient, müssen diese die hier aufgeführten Pflichten ebenfalls einhalten.

4.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Besitzschutzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wegen der Ausübung des vorgenannten Zutrittsrechts sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen,

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen werden nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter erteilt, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des Auftragnehmers durch einen anderen ohne Anspruch auf besondere Vergütung ersetzt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Für die Übertragung der auftragsbezogenen Daten und Aufträge sind elektronische Portal-Schnittstellen (IV- Portale) eingerichtet. Der Auftraggeber wird alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu den elektronischen Schnittstellen zu ermöglichen und den Betrieb zu gewährleisten. Sollte jedoch im jeweiligen Einzelfall die Nutzung der Portale nicht oder nur im eingeschränkten Umfang möglich sein, kann der Auftragnehmer daraus keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten. Die Nutzung der IV- Portale setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus.
- (5) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit einem angemessenen Vorlauf die zur Leistungsausführung notwendigen Informationen erteilen und die notwendigen Unterlagen (siehe Ziffer 3.1) zur Verfügung stellen.
- (6) Der Auftraggeber wird das von ihm beizustellende Material rechtzeitig zur Verfügung stellen (siehe Ziffer 3.2).
- (7) Sofern der Auftragnehmer feststellt, dass die zur Leistungsausführung notwendigen Unterlagen/Informationen und/oder das vom Auftraggeber beizustellende Material nicht zur Verfügung stehen und zu einer Verzögerung der Leistungsausführung führen könnten, hat er den Auftraggeber rechtzeitig auf seine Mitwirkungspflicht hinzuweisen, um eine drohenden Leistungsverzug zu vermeiden.
- (8) Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen geregelt.

4.3 Sonstige Bedingungen zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Auftragsausführung

- (1) Sofern der Auftragnehmer an dem vorhandenen Telekom Shop, dessen Einrichtung oder Medienz- oder Ableitungen bzw. dessen Übergabepunkten Mängel feststellt, deren Ursache nicht im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Leistungen steht oder mit deren Feststellung bzw. Beseitigung er nicht beauftragt ist, muss er diese dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

- (2) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (Ziffer 12).
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, bei mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen des Auftragnehmers zu seinen Lasten Maßnahmen durchzuführen, sofern diese zur
 - Aufrechterhaltung der Telekommunikation oder
 - Sicherung der baulichen Anlagen und Einrichtungen und des Verkehrs unaufschiebbar notwendig sind.

5. Änderung der Leistung

Abweichend von §§ 650b und 650c BGB (soweit überhaupt einschlägig) hat der Auftraggeber nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Nachrangig gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3 und 4 sowie 2 Abs. 5 und 6 (bzw. Abs. 7) VOB/B.

- (1) Begehrt dem Auftraggeber eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens bzw. im Fall der Planungsverantwortung des Auftraggebers eine Woche nach Zugang der geänderten Planung ein Angebot vorzulegen. Begehrt dem Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens bzw. im Fall der Planungsverantwortung des Auftraggebers zwei Wochen nach Zugang der geänderten Planung ein Angebot vorzulegen es sei denn die Ausführung der Änderung ist dem Auftragnehmer unzumutbar. In diesem Fall wird der die Gründe hierfür dem Auftraggeber so bald als möglich, spätestens eine Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens nachvollziehbar darlegen und, soweit er sich auf betriebsinterne Vorgänge beruft, beweisen.
- (2) Aus dem prüffähigen in Textform vorzulegenden Angebot muss sich ergeben, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben werden. Das Nachtragsangebot hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Leistungsgegenstand/Leistungsposition
 - Einzelpreis

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- Voraussichtliche Mengen
- die dem Pauschalpreis zugrundeliegende Kalkulation, Nachunternehmerangebote, Lieferangebote, Rechnungen.

Der Auftragnehmer hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des Auftraggebers Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z. B. Nachunternehmerangebote, Lieferangebote, Rechnungen etc.) zu gewähren.

Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der Auftragnehmer nicht verlangen, es sei denn, er übernimmt Planungsleistungen, die nach dem Vertrag dem Auftraggeber obliegen. § 650 c Abs. 1 S. 2 BGB und § 2 Abs. 9 VOB/B bleiben unberührt.

- (3) Sofern der Auftragnehmer für die Planung verantwortlich ist, hat er diese dem Auftraggeber mit dem Angebot für die geänderten Leistungen vorzulegen.
- (4) Die Parteien streben so bald als möglich eine Einigung über die Änderung der Leistung und die Vergütung an.
- (5) Sollte eine Woche nach Zugang des Angebotes keine Einigung erfolgen oder vorher bereits endgültig feststehen, dass es zu keiner Einigung kommen wird, kann der Auftraggeber im Falle einer zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendigen Leistungsänderung die Änderung in schriftlich oder in Form der NB e-Commerce anordnen, es sei denn der Betrieb des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
- (6) Der Auftraggeber hat auch im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn die Ausführung der Änderung ist dem Auftragnehmer unzumutbar.
- (7) Das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen umfasst auch das Recht, Änderungen der Baumstände, insbesondere der Leistungszeit bzw. der Ausführungsfristen, anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des Auftragnehmers dar und ist ihm nicht zumutbar.
- (8) Der Auftragnehmer hat geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann auszuführen und sie sind dem Auftraggeber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nur dann zu vergüten (wobei die Rechte des Auftragnehmers nach §§ 677 ff. BGB unberührt bleiben), wenn er hierfür vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen oder in Form der NB e-Commerce erteilten Auftrag zumindest

dem Grunde nach vom AG erhält. Dem AG bleibt trotz Auftragserteilung die Prüfung vorbehalten, ob tatsächlich geänderte/zusätzliche Leistungen vorliegen oder ob dies bereits Bestandteil der vom AN ohnehin geschuldeten Leistungspflicht nach diesem Vertrag ist.

- (9) Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu vereinbaren. Dabei ist auch ein ggf. vereinbarter Pauschal-nachlass oder ein Nachlass auf einzelne Vertragspreise oder Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat hierzu bei Vertragsschluss seine Auftragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Sofern eine der Öffnung des Umschlags mit der Auftragskalkulation erforderlich ist, um die Preisermittlung des Auftragnehmers nachvollziehen zu können, hat dem Auftraggeber dem Auftragnehmer dies rechtzeitig anzukündigen, um ihm Gelegenheit zu geben, ihr beizuwohnen. Ein Mehrpreis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist jedoch nach oben begrenzt durch den marktüblichen Preis der tatsächlich erforderlichen Kosten für diese Leistungen, zuzüglich der Abgeltung für Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Sind Gegenstand des Nachtrags in der Bestellung ausgepreiste Eventual- oder Alternativpositionen, ist dieser Preis zu vereinbaren.
- (10) Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Ziffer auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn AN und AG zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. Anforderung noch keine Preisvereinbarung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder über die terminlichen Auswirkungen getroffen haben. Die Parteien werden die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des Vergütungsmaßstabes vorstehender Ziff. 5 festlegen. Der Auftragnehmer kann jedoch die Leistungen verweigern, wenn dem Auftraggeber die ihm zustehende Vergütung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig versagt.
- (11) Wenn der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Angebotes gemäß vorstehendem Absatz 2 mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung, sowie eine bauzeitabhängige zusätzliche Vergütung/Entschädigung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

(12) Der Auftragnehmer hat von Änderungen und Ergänzungen betroffene Leistungen unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber bereitzustellen. Die Dokumentation (ist Bestandteil der zu erbringenden Leistung).

6. Vertragserfüllung durch Dritte

(1) Für den Einsatz von Nachunternehmern gilt § 4 Abs. 8 VOB/B. Der Auftraggeber verlangt bereits jetzt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber den beabsichtigten Nachunternehmer-einsatz spätestens mit der Vorlage des Angebots bekannt gibt und die Namen und Anschriften des Nachunternehmers sowie Angaben über Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) schriftlich benennt. Der beabsichtigte Wechsel von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines Nachunternehmers insbesondere widersprechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nachauftragnehmer nicht über die für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder den erforderlichen Sicherheitsstatus verfügt.

(3) Der Einsatz von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen und freien Mitarbeitern ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich vor, seine Zustimmung oder die Ausübung seines Widerspruchsrechts betreffend den Einsatz von Nachunternehmern von der Vorlage einer Kopie der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung des Nachunternehmers abhängig zu machen.

(4) Der Auftragnehmer ist ferner für die von etwaigen Nachunternehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Nachunternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass der Nachunternehmer über einen ausreichenden branchenüblichen Versicherungsschutz verfügt.

(6) Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Qualifizierung der eingesetzten Mitarbeiter aufzuzeigen (z.B. Nachweise über die Teilnahme an Schulungen / Lehrgängen von Herstellerfirmen der einzusetzenden Produkte). Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen oder nachträglich zurückziehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nachunternehmer nicht über die für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderliche

Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder den erforderlichen Sicherheitsstatus verfügt

(7) Beim etwaigen Einsatz von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die Datenschutz-, Geheimhaltungs- sowie sonstigen Sicherheitsregelungen einhalten. Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten. Soweit Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten die Nachunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten (z.B. Zutritts- und Melderegulungen). Auf Anforderung des Auftraggebers sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen wie z.B. zum Datenschutz und der Geheimhaltung schriftlich vorzulegen.

(8) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unter-/ Nachbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftrags-/Nachbeauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

(9) Im Falle der Nichtanzeige eines Nachunternehmereinsatzes kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer je Verstoß eine Vertragsstrafe von bis zu 2.500 EUR verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Auftragnehmer macht hiermit dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gegen Nachauftragnehmer. Dieses Angebot kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer insgesamt oder hinsichtlich einzelner Nachauftragnehmer annehmen, insbesondere sofern

- der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder
- der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten trotz Nachfristsetzung verletzt oder
- der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder
- wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit (Erfüllung der Leistungsverpflichtungen) des Auftragnehmers ergeben, welche geeignet sind, für den Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag/Abruf unzumutbar zu machen, oder
- ein Insolvenzantrag Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse zurückgewiesen wird oder
- ein am Sitz der betroffenen Partei nach der geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt oder der Auf-

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

traggeber diesen Vertrag oder einen aufgrund dieses Vertrages erteilten Auftrag aus wichtigem Grund kündigt.

Mit der Abtretung gehen auch die von den Nachauftragnehmern gegenüber dem Auftragnehmer gestellten Sicherheitsleistungen und die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Nachunternehmer auf die Gestellung von derartigen Sicherheitsleistungen auf den Auftraggeber über.

- (11) Soweit der Auftraggeber das Angebot auf Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegen Nachauftragnehmer annimmt, bleibt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich sämtlicher nicht abgetretener Gewährleistungsansprüche unberührt, erlischt jedoch bzgl. des abgetretenen Gewährleistungsanspruchs im Falle der Erfüllung desselben durch den Nachauftragnehmer. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet und dazu ermächtigt, diese Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf durch den Auftraggeber im eigenen Namen gegenüber seinen Nachauftragnehmern geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese an ihn abgetretenen Ansprüche weiter abzutreten.
- (12) Die Übertragung von Leistungen von Nachauftragnehmer auf Nach-Nachauftragnehmer ist nicht gestattet.
- (13) Als Nachunternehmer im Sinne dieser Ziffer 6 gelten nicht mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen, an denen der Auftragnehmer mehr als 50% der Anteile hält.

7. Selbständige Leistungserbringung/ Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltstitel

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich je doch insoweit, als die vertragsgemäße Leistungserbringung dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen an der Leistungserbringung Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Fristen und Termine einhalten.
- (3) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie zum Beispiel Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.

- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer (zum Beispiel Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) oder Mindestlohngesetz (MiLoG)) eingehalten werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer Haftung gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern des Auftragnehmers und der Sozialkasse des Baugewerbes sowie sonstigen Sozialkassen oder Sozialversicherungsträgern freizustellen.
- (7) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- (8) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Nachunternehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Nachunternehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Nachunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Mehrwertsteuer als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

8. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Kon-

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

zerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Auftragnehmer tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Telekom zu erbringen.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 8 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

9. Ausführungsfristen

- (1) Die Ausführungsfristen/Leistungsfristen sind in dem der fachlichen Leistungsbeschreibung beigefügten oder einem gesonderten Bauzeitenplan (BzP) verbindlich festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Terminplanänderungen vorzunehmen, soweit dies im Rahmen des Ablaufs für die Gesamtmaßnahme notwendig wird. Der Auftragnehmer ist über diese Terminänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Werden solche Terminplanänderungen im Rahmen des Termin- und Ablaufplanes erforderlich, so sind neue Vertragsfristen schriftlich zu vereinbaren. Soweit durch solche

Änderungen Zwischentermine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf die neuen Zwischentermine über.

- (3) Die Berichtigung von Planunterlagen (z.B. Rotberichtigung), das Erstellen von Planunterlagen bzw. von Skizzen sind unverzüglich nach Abschluss der entsprechenden Maßnahme dem Auftraggeber zu übergeben.
- (4) Bei umfangreichen Maßnahmen sind auf Anforderung des Auftraggebers Berichtigungen von Planunterlagen (z.B. Rotberichtigung) nach Baufortschritt dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (5) Für die zeitgerechte Realisierung der beauftragten Maßnahmen hat der Auftragnehmer ausreichende Personal- und Materialressourcen bereitzustellen
- (6) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

10. Baubehinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können (z.B. Baubehinderungsanzeige). Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht. Sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.
- (3) Unabhängig davon gelten Tage, an denen Temperaturen bis einschließlich minus 7°C, gemessen morgens um 9.00 Uhr, an der Baustelle herrschen, auch bei der Ausführung von Erd- und Rohbauarbeiten nicht als Behinderung.
- (4) Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft die Mitteilung der Gründe für die Behinderung oder Unterbrechung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- (6) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder auf zu nehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.
- (7) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (8) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11. Verzug, Vertragsstrafe**
- (1) Die vereinbarten Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- (2) Im Fall des Verzuges des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug (z.B. mit Beginn oder Vollendung der Ausführung), so stehen dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Auftrag und Schadensersatz zu. Hierzu gehört auch das Recht des Auftraggebers nach Ablauf der Nachfrist die restlichen Arbeiten anderweitig an Dritte zu Lasten des Auftragnehmers zu vergeben.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Einhaltung eines vereinbarten Termins aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn sich die Abnahmefrist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verlängert. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2% je Kalendertag der Fristüberschreitung, höchstens 5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) der Maßnahme. Kommt der Auftragnehmer durch die Überschreitung eines vereinbarten Zwischentermins in Verzug hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung, an den Auftraggeber 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) für die bis zu dem Zwischentermin zu erbringende Leistung zu zahlen. Der Auftragswert für die bis zu der Zwischenfrist zu erbringende Leistungen wird bereits im Abruf festgelegt und separat ausgewiesen
- (5) Der Auftraggeber kann neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.
- (6) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber insbesondere Schadensersatz verlangen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- (7) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zu 1 Monat nach Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- (8) Der jeweilige Betrag wird entweder bei der Schlusszahlung von der Vergütung abgesetzt oder gleich nach Verzugsbeginn eingefordert.
- (9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (11) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- 12. Gefahrübergang, Abnahme**
- (1) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Leistungen sind vom Auftragnehmer in abnahmefähigen Zustand (Vollständig, Mängelfrei) zur Abnahme bereitzustellen. Dies gilt entsprechend für vereinbarte Teilleistungen. Der Auftragnehmer trägt allein das Risiko der vertragsgemäßen Leistungserbringung. Die Abnahme erfolgt bei Vorliegen der Abnahmereife förmlich, regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige des Auftragnehmers über die Abnahmefähigkeit der Leistungen. Über die Begehung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, indem etwaige Mängel und Restarbeiten

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

schriftlich zu vermerken sind. Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung von beiden Parteien zu unterzeichnen. Vom Auftraggeber auf Grundlage der HOAI beauftragte Architekten oder Ingenieure sind nicht zur Erklärung von Abnahmen im Namen des Auftraggebers bevollmächtigt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

- (3) Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftraggebers über die Fertigstellung ersetzt. Konkludente Abnahmen sowie die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B und § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB sind ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie vom AG ausdrücklich schriftlich gewünscht werden. Auch diese Teilabnahmen erfolgen stets förmlich. Der Auftragnehmer hat jedoch dem Auftraggeber stets rechtzeitig Gelegenheit zu geben, Einzelleistungen, die durch den weiteren Ausbau einer Prüfung entzogen werden, zu überprüfen, ohne dass eine solche den Charakter einer Teilabnahme hat.
- (4) Abnahmeaufforderungen und Fristsetzungen zur Abnahme durch den Auftragnehmer haben zu deren Wirksamkeit in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die im Protokoll festgestellten Mängel und Restarbeiten sind innerhalb angemessener Frist zu erledigen und danach erneut abzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen (und ggf. weitergehenden Schadenersatz verlangen), wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (auch nur teilweisen) Kündigung oder Kündigungsandrohung bedarf es, insoweit abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, nicht.
- (7) Der Auftragnehmer kann gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen, wenn dem Auftraggeber die Abnahme verweigert. Zu § 650g Abs. 2 Satz 1 BGB wird (soweit überhaupt einschlägig) vereinbart, dass, wenn dem Auftraggeber einem vereinbarten oder vom AN innerhalb angemessener Frist bestimmten Termin fernbleibt, der Auftragnehmer dem Auftraggeber in jedem Fall schriftlich eine weitere Nachfrist setzen muss. Zu § 650g Abs. 3 BGB (soweit überhaupt einschlägig) vereinbaren die Parteien, dass das Werk dem Besteller frühestens dann als „verschafft“ gilt, wenn dieser für einen angemessenen Zeitraum, der regelmäßig zwei Wochen nicht zu unterschreiten hat, die Möglichkeit hatte, das Werk des Auftragnehmers eingehend auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin zu untersuchen.
- (8) Wegen wesentlicher Mängel oder ungenügend fertig gestellten Teilen der Leistung kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Als wesentliche Mängel sind auch eine Vielzahl von kleineren Mängeln anzusehen. Wird die Leistung nicht abgenommen, so wird der Auftragnehmer hierüber informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist, erneut zur Abnahme bereitzustellen.
- (9) Müssen Prüfungen einschließlich vorgeschriebener Leistungsmessungen für die Abnahme oder die Abnahme selbst durch Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise wiederholt werden, hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- (10) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

13. Wertmäßige Über- und Unterschreitungen

Der im Auftrag genannte Wert ist ein Planwert; der Auftragnehmer muss damit rechnen, dass es zu wertmäßigen Über- und Unterschreitungen bis zu 20% kommt, die für Auftragnehmer und Auftraggeber bindend sind. Nicht verbindlich ist jedoch die Art der Leistungspositionen. Der Auftraggeber hat das Recht, diese nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser BVB-GU zu ändern.

14. Vergütung

- (1) Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist ein Pauschalpreis.
- (2) Mit dem Pauschalpreis sind sämtliche zur schlüssel- und gebrauchsfertigen Herrichtung des vertragsgegenständlichen Telekom Shops erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Herstellungs- und Planungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten, auch wenn sie in der Baubeschreibung/ der funktionalen Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich oder nicht vollständig beschrieben worden sind, jedoch zu einer umfassenden schlüssel- und gebrauchsfertigen Herstellung gehören oder nach der gewerblichen Verkehrssitte üblich sind, einschließlich solcher Leistungen, die in den Ausführungsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch notwendig sind, um ein funktionsgerechtes Bauvorhaben fertig zu stellen sowie einschließlich der Nebenkosten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich oder vollständig beschrieben worden sind. Ausgenommen sind nur diejenigen Leistungen (Mitwirkungen und Beistellungen), die nach dem Vertrag vom Auftraggeber oder von einem Dritten übernommen werden.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- (3) Der Pauschalpreis umfasst auch etwaige witterungsbedingte Erschwernisse (z. B. Winterbaumaßnahmen usw.), während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste sowie die Nebenkosten des Auftragnehmers. In den Vertragspreisen inbegriffen sind auch die Kosten für die einmalige Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen, für erforderliche Aufsichtsleistungen (Polier, Meister, Werkpolier, Geräteführer etc.) sowie Transportkosten und Betriebsstoffe.
- (4) Mit dem Pauschalpreis sind auch die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Kosten und Gebühren für vorgeschriebene Leistungsmessungen und/oder Abnahmen, die durch den TÜV und den VDS, VDI sowie VDE oder sonstige Sachverständige oder Zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden, abgegolten. Der Auftragnehmer hat sich gegebenenfalls vor Vertragsabschluss über die zu erwartenden Kosten und Gebühren zu informieren, unabhängig davon, ob in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen des Auftraggebers dazu Angaben enthalten sind.
- (5) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn diesbezüglich ein gesonderter Auftrag des Auftraggebers bzw. seines Vertreters zu den Stundenlohnarbeiten vorliegt. Bauleiter, Architekten, Projektsteuerer, örtliche Bauleiter oder sonstige Personen sind nicht vom Auftraggeber bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren oder anzuordnen.

Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeits-tätiglich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzu-reichen und vom Projektleiter des Auftraggebers abzeich-nen zu lassen. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn die Stundenzettel abgezeichnet sind. Sie müssen alle für die Beurteilung der geleisteten Arbeiten notwendi-gen Angaben enthalten, insbesondere eine Beschreibung der ausgeführten Leistungen einschließlich Materialver-brauch, Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Geräten, Ge-rüsten, Bauhilfsstoffen, Transportleistungen, Maschinenein-sätze sowie nachvollziehbare Bauteilebeschreibungen und die Namen der arbeitenden Personen mit Berufsbezeich-nung.

Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in den Vertrags-leistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistun-gen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht ver-gütet, auch wenn die Stundenzettel unterzeichnet sind.

- (6) Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und

sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anliefe-rung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Baustelle abgegolten.

- (7) Wenn eine zusätzliche Leistung beauftragt werden soll (Zif-fer 5), vereinbaren die Parteien aufgrund dieser BVB-GU ei-nen Preis, der den ortsüblichen Marktverhältnissen ent-spricht.
- (8) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder un-ter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, wer-den nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlan-gen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann die Beseitigung auf seine Kosten erfolgen. Er haftet außerdem für sonstige Schäden, die dem Auftragge-ber hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem Auftra-gnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistun-gen nachträglich anerkennt.
- (9) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (10) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom AN ge-schuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche o-der in der Form der NB e-commerce erfolgte Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.

15. Abrechnung

15.1 Rechnungen

- (1) Abschlags- und Schlussrechnungen sind als solche zu be-zeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerie-ren, kumulierend aufzubauen und jeweils beim AG unter Nachweis des erreichten Leistungsstandes vorzulegen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers ver-pflichtet die bereits erbrachten Leistungen in einer Ab-schlagsrechnung abzurechnen.
- (2) Sonstige Teilrechnungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistun-gserbringung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Ka-lendertage netto. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Ein-gang der prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer 15 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Ab-nahme der Leistung.
- (4) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Lei-stung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- (5) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (6) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Alle Rechnungen müssen nach DIN 276-Struktur und den vertraglichen Leistungspositionen gegliedert aufgeführt werden. Entsorgungskosten sind getrennt auszuweisen und zu dokumentieren.
- (7) In die Rechnungen sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich dem Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn dem Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Alle gestellten Rechnungen müssen die vom Finanzamt zugeteilten Steuernummern enthalten.
- (8) Die aus dem gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsplan ersichtlichen Bautenstände, die den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigen, müssen, um die Fälligkeit auszulösen, jeweils vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erreicht sein.
- (9) Ist der eine Fälligkeit auslösende Bautenstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.
- (10) Soweit dies nicht schon vor der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist dem Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

- (12) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom AG dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (13) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen AN erbracht werden, geht die Steuer-schuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (14) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

15.2 Rechnungsaufmaß

Für die Abrechnung von nicht mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegoltene Leistungen wie z.B. zusätzlichen Leistungen oder Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer zusätzlich vor der Rechnungsstellung ein Rechnungsaufmaß nach den folgenden Maßgaben durchzuführen:

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- (1) Die Leistungserfassung (LERF)/das Rechnungsaufmaß (RAUF) ist in elektronischer Form durchzuführen. Das letzte elektronische Leistungserfassungsblatt ist zwingend als Endaufmaß beziehungsweise Enderfassung zu kennzeichnen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die vertragsgerecht erbrachten Leistungen unverzüglich nach Leistungserbringung festzustellen und im elektronischen Rechnungsaufmaß zu erfassen. Die Leistungserfassung muss nachprüfbar dargestellt werden und alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (Protokolle, (Stunden-)Nachweise, Entsorgungsnachweise und -rechnungen, Gebührenbescheide, Rechnungen, Messprotokolle, Planberichtigungsskizzen) sind der LERF beizufügen.
- (3) Bei Abrufaufträgen/Bestellungen mit einem Abruf-/Bestellwert größer oder gleich 5.000,00 EUR können größere Bauabschnitte ggf. in Teilaufmäße unterteilt werden. Bei einem Abruf-/Bestellwert kleiner 5.000,00 EUR ist hierfür die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
- (4) Nach fertig gestellter Erfassung wird das Leistungserfassungsblatt innerhalb der Abnahmefrist vom Auftraggeber geprüft. Bei Unstimmigkeiten erhält der Auftragnehmer das elektronische Aufmaß über das elektronische Portal wieder zurück. Die Frist beginnt mit Eingang des Aufmaßes bei der bauüberwachenden Stelle des Auftraggebers.
- (5) Mit dem Endaufmaß sind ggf. auch Berichtigungen der Planunterlagen, die Planunterlagen selbst bzw. Skizzen dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.
- (6) Die Arbeitsabläufe und die erforderlichen Erläuterungen zur Handhabung der elektronischen Leistungserfassung können über die Internet-Adresse www.evergabe.telekom.de nach Anmeldung im „Download-Bereich“ heruntergeladen werden.
- (7) Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
- (8) Mit dem Schlusssaufmaß sind ggf. auch Berichtigungen der Planunterlagen, die Planunterlagen selbst bzw. Skizzen dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.

15.3 Vollständigkeit

Der Auftragnehmer erklärt durch die Schlussrechnung bzw. durch die Bestätigung „Enderfassung“ im Leistungserfassungsblatt verbindlich, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem Abruf/der Bestellung geltend gemacht hat.

Stand Mai 2018

16. Zahlung

16.1 Allgemeines, Zahlungsfristen

- (1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren und den Anforderungen der Ziffer 15.1 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.
- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit vier (4) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (5) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt (siehe auch Ziffer 21).
- (7) Für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu mindern.

16.2 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen werden, soweit nicht ein Zahlungsplan

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, auf Anforderung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen in Höhe von insgesamt 90 % der Vergütung für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gegen Vorlage von Abschlagsrechnungen gewährt. Gegenforderungen können von den Abschlagszahlungen einbehalten werden.

- (2) Teil- oder Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

16.3 Schlusszahlungen

- (1) Schlusszahlungen werden nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung geleistet.
- (2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
- (3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

17. Sicherheitsleistungen

- (1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, hat der Auftragnehmer binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 17 VOB/B entsprechende Sicherheit in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme zu stellen.
- (2) Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen und der Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG und § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Gestellung der Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, für die Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen und der Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG und § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungsfristen gemäß Ziffer 18.1 sowie der Fristen gemäß Ziffer 18.4 dieses Vertrages zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- (5) Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen für die an den Auftragnehmer überlassenen Zutrittsmittel erfolgt jeweils anteilig, soweit der Auftragnehmer die Zutrittsmittel an den Auftraggeber zurückgegeben hat. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind oder noch Zutrittsmittel beim Auftragnehmer verblieben sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

18. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der Gewährleistungsfristen, beginnend mit dem Gefahrenübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich grundsätzlich nach § 13 Abs. 4 VOB/B. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist für Bauwerke und bei Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf (5) Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (3) Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten, den ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. für die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge und zur Abwendung von Sach- und Personenschäden kann der Auftraggeber ohne vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder ggf. vor Ablauf der gesetzten Frist die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen.
- (5) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

19. Haftung der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (2) Sofern der Auftragnehmer (nach dem anwendbaren Recht) ein Joint Venture, Arbeitsgemeinschaft, ein Konsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine andere Vereinigung von zwei oder mehr Personen eingeht gilt nachfolgendes:
 - a. diese Personen gelten als gesamtschuldnerisch für den Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages,
 - b. die Personen der Auftragnehmer müssen ihren Leiter, z.B. des Konsortiums, dem Auftraggeber bekannt geben und
 - c. der Auftragnehmer kann die Zusammensetzung oder Rechtsstellung nicht ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ändern.
 - (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden oder Nachteilen) sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG und § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG freizustellen.
 - (4) Der Auftragnehmer ist allein für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung verantwortlich. Der Auftraggeber hat keine eigene Verkehrssicherungspflicht.
 - (5) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr hingewiesen hat.
 - (6) Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
 - (7) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
 - (8) Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
 - (9) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
- 20. Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers**
- (1) Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung möglicher Schäden, das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Versicherungssummen je Schadensfall vor Beginn der Leistungserbringung auf seine Kosten abzuschließen und für die Vertragsdauer aufrechtzuerhalten:
 - für Personenschäden in Höhe von € 2.500.000,00
 - für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von € 2.500.000,00.
 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
 - (2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung durch Vorlegen einer Kopie der Versicherungspolice dem Auftraggeber nachzuweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen.
 - (3) Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkten und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.
 - (4) Das spätere Erlöschen oder die wesentliche Verschlechterung des Versicherungsschutzes vor Vertragsende oder der fehlende Abschlussnachweis/Nachweis der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu vorstehenden Versicherungen berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Auftrages.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

21. Bauabzugssteuer

- (1) Soweit § 48 EStG auf die nach dem vorliegenden Vertrag zu erbringenden Leistungen Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Vertragsunterzeichnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorzulegen, um diesen Abzug zu vermeiden. Eine Auftragserteilung ohne Freistellungsbescheinigung ist nicht möglich.
- (2) Sollte vor Abnahme eines Auftrages die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung enden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens 4 Wochen vorher eine neue oder verlängerte Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Sollte die Freistellungsbescheinigung bzw. deren Verlängerung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages bzw. vor Auslaufen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung vorliegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Sofern ausdrücklich auf die Vorlage einer Freistellungserklärung verzichtet wird oder nimmt der Auftraggeber die Leistung in Kenntnis der Nichtvorlage der Freistellungserklärung ab so ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt nach § 48 EStG vorzunehmen. Zur Abdeckung des entstandenen Buchungsmehraufwandes ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzleistung von 75,00 € von der Rechnung des Auftragnehmers abzuziehen.
- (4) Eine Rückzahlung des Einbehaltes an den Auftragnehmer auch im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diesbezüglich an das zuständige Finanzamt zu wenden. Der Auftraggeber wird die den Auftragnehmer dabei durch Abgabe etwaiger notwendiger Erklärungen oder der Vorlage von Unterlagen in zumutbarem Umfang unterstützen.

22. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an den Planungs- und Ausführungsunterlagen sowie den Arbeitsergebnissen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten und zur Realisierung, Änderung, Umbau und Nachbau des geplanten Objekts. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grunde.
- (2) An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Ausführungsunterlagen kann der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

23. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

24. Kündigung

- (1) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Die elektronische Form/e-Mail reicht im Falle von Kündigungserklärungen nicht aus.
- (2) Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner - unabhängig vom Anlass der Kündigung - hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Insoweit ist ein Zurückbehaltungsrecht

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B und §§ 648, 648a BGB möglich. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Behörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt
 - wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten trotz Nachfristsetzung verletzt,
 - wenn wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit (Erfüllung der Leistungsverpflichtungen) des Auftragnehmers ergeben, welche geeignet sind, für den Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag/Abwurf unzumutbar zu machen,
 - wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht
 - wenn ein Insolvenzantrag des Auftragnehmers mangels Masse zurückgewiesen wird,
 - oder wenn ein am Sitz der betroffenen Partei nach der geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt
 - wenn sich die Mehrheitsverhältnisse in der Organisation des Auftragnehmers im Sinne von § 15 AktG geändert haben („Change of control“). Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn:
 - entweder mindestens 50% der Anteile des Auftragnehmers durch eine Fusion oder durch Kauf oder Übertragung von Anteilen usw. von Dritten außerhalb der Organisation des Auftragnehmers gehalten werden oder
 - Dritte die Stimmrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse in der Organisation des Auftragnehmers erwerben oder übernehmen und somit das Geschäft des Auftragnehmers kontrollieren können oder
 - die Mehrheit der Anteile oder die Kontrolle der Geschäftsleitung auf ein anderes Unternehmen innerhalb der Organisation des Auftragnehmers übertragen werden und dadurch die Interessen des Auftraggebers berührt sind.
 - wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Nachunternehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt
 - im Falle einer aktiven Vermarktung von Leistungen und Produkten, die durch die Deutsche Telekom AG den

Endkunden bereitgestellt werden können aber durch Vermarktung des Auftragnehmers bzw. anderer TK-Anbieter im Rahmen der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer selbständig und auf eigene Rechnung ausgeführt werden

- im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziffer 6 „Vertragserfüllung durch Dritte“ ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- (4) Eine Teilkündigung ist gemäß § 648a Abs. 2 BGB zulässig. Einen „abgrenzbaren Teil des Werks“ im Sinne der Vorschrift sehen die Parteien insbesondere dann, wenn sich die Teilkündigung auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen eindeutig abgrenzbare Teilleistungen beschränkt.
- (5) Hat dem Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten oder ist aus einem Grund gekündigt worden, dessen Eintritt dem Auftraggeber nicht verschuldet hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den Auftraggeber verwertbaren und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- (6) Wird aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt dem Auftraggeber verschuldet hat oder kündigt dem Auftraggeber ohne wichtigen Grund, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.
- 25. Integrität, Korruption**
- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit dem Auftragnehmer zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex (siehe unter: <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für AN und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Die zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Nachunternehmer sind ebenfalls verpflichtet, die vorgenannten Absätze anzuerkennen und zu beachten
- (8) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 21 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

26. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

27. Presseveröffentlichungen/Referenzen

- (1) Die Nennung des Auftraggebers zu Referenz- oder Marketingzwecken beziehungsweise Presseveröffentlichungen über beabsichtigte oder bestehende, vertragliche Zusammenarbeit bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

Bau-Vertragsbedingungen der Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH für Generalunternehmerleistungen (BVB-GU)

- (2) Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

28. Sicherheit und Sicherheitsmanagement

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Nachunternehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer hat zu Dokumentationszwecken entsprechende Vordrucke wie „Anerkennung der Sicherheitsvorschriften“, „Verpflichtungserklärung“ und dem „Merkblatt Zutritt zu SESYS-überwachten Objekten“ (z.B. Multifunktionsgehäuse, Kabelverzweiger, Abschlusspunkte) zu unterschreiben und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- (3) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

29. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354 a HGB.

30. Aufrechnung

Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

31. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen BVB GU Vertrag

bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abändern der Schriftformklausel.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (4) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (6) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.